

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 34/2024

22. August 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Aufwandsentschädigung für Vorsitzende sowie Beisitzerinnen und Beisitzer von Einigungsstellen nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz (VwV Aufwandsentschädigung Einigungsstellenmitglieder) vom 29. Juli 2024 958

Bekanntmachung des Landeswahlleiters über die Anordnung zur Bildung gemeinsamer Wahlgane für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages vom 7. August 2024 959

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Durchführung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen (VwV-FwD) vom 5. August 2024 960

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen vom 6. August 2024 966

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Modell-Förderprogramm „Entwicklung eines modularen Systems für hochschulische Anpassungsmaßnahmen im Bereich Hebammenkunde (Modulare hochschulische APM Hebammen)“ vom 7. August 2024 967

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Änderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Vordrucken im bauaufsichtlichen Verfahren vom 2. August 2024 969

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen der Firma Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG) am Standort 04349 Leipzig Gz.: 44-8431/2814 vom 31. Juli 2024 972

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen der Firma Porsche Leipzig GmbH am Standort 04158 Leipzig Gz.: 44-8431/2746 vom 8. August 2024 974

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Bürgerstiftung „STOLPENER LAND“ – Gemeinsam geht es besser Gz.: 20-2245/775/1 vom 5. August 2024 976

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Neubau Umspannwerk (UW) Sprey und angeschlossene 110-kV-Freileitung Tagebau Nochten“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Juni 2024 ... 977

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 6. August 2024 979

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27. September 2018 979

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Aufwandsentschädigung für Vorsitzende sowie
Beisitzerinnen und Beisitzer von Einigungsstellen nach dem
Sächsischen Personalvertretungsgesetz
(VwV Aufwandsentschädigung Einigungsstellenmitglieder)

Vom 29. Juli 2024

I.
Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Verwaltungsvorschrift regelt aufgrund des § 85 Absatz 6 Satz 6 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes die Höhe der Aufwandsentschädigung für Vorsitzende sowie Beisitzerinnen und Beisitzer von Einigungsstellen.
2. Bei der Bestellung von Mitgliedern von Einigungsstellen haben die oberste Dienstbehörde und die Personalvertretung das Gebot der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel zu beachten.
3. Den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach dieser Verwaltungsvorschrift entsprechend zu verfahren.

II.
Vorsitzende der Einigungsstelle

4. Vorsitzende haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Für die oder den Vorsitzenden soll der Stundensatz für jede angefangene Sitzungsstunde zwischen 70 bis 125 Euro betragen. Bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigung können neben den Bemessungskriterien des § 85 Absatz 6 Satz 4 und 5 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes andere Aspekte, insbesondere die Bedeutung des Spruchs der Einigungsstelle oder die besondere Fachkunde der oder des Vorsitzenden eine Modifizierung der Aufwandsentschädigung rechtfertigen. Dieser Stundensatz wird auch für die Vor- und Nachbereitungszeit der Sitzung angesetzt.
5. Vor Aufnahme der Tätigkeit soll eine Vereinbarung zur Höhe des Stundensatzes nach Maßgabe von Nummer 4 abgeschlossen werden. Ist die Einigungsstelle als ständige Einrichtung gebildet worden, kann die Vereinbarung nach Satz 1 pauschal für das Jahr der Bestellung der oder des Vorsitzenden erfolgen.

III.
Beisitzerinnen und Beisitzer der Einigungsstelle

6. Beisitzerinnen und Beisitzer haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung ihrer Einigungsstellentätigkeit, soweit sie nicht dem Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde angehören, in dem die Einigungsstelle gebildet wurde (geschäftsbereichsfremde Beisitzerinnen und Beisitzer).
7. Vor der Bestellung einer geschäftsbereichsfremden Beisitzerin oder eines geschäftsbereichsfremden Beisitzers hat die Personalvertretung eine Abwägungsentscheidung über die Notwendigkeit ihrer oder seiner Bestellung und zur Angemessenheit der Kostenverursachung zu treffen sowie die Dienststelle rechtzeitig über diese Entscheidung zu informieren (vergleiche Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 2016, Az.: 5 P 2.15).
8. Der Stundensatz geschäftsbereichsfremder Beisitzerinnen und Beisitzer soll sieben Zehntel des Stundensatzes der oder des Vorsitzenden nicht überschreiten. Die Überschreitung dieses Stundensatzes ist in besonderen Ausnahmefällen möglich, sofern die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers unter Beachtung der in Nummer 7 genannten Anforderungen nur bei einer für die Berufsgruppe der Beisitzerin oder des Beisitzers üblichen Honorarhöhe erreichbar ist.
9. Nummer 5 Satz 1 gilt entsprechend.

IV.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

10. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
11. Gleichzeitig tritt die VwV Aufwandsentschädigung Einigungsstellenmitglieder vom 22. Mai 2017 (SächsABl. S. 782), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2023 (SächsABl. SDR. S. S 243) außer Kraft.

Dresden, den 29. Juli 2024

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

**Bekanntmachung
des Landeswahlleiters
über die Anordnung zur Bildung gemeinsamer Wahlorgane
für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages**

Vom 7. August 2024

Aufgrund von § 8 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. I Nr. 91) geändert worden ist, wird angeordnet:

Für die Wahlkreise 151 (Leipzig I) und 152 (Leipzig II), die Wahlkreise 158 (Dresden I) und 159 (Dresden II – Bautzen II) sowie die Wahlkreise 162 (Chemnitzer Umland – Erzgebirgskreis II) und 163 (Erzgebirgskreis I) wird jeweils ein gemeinsamer Kreiswahlleiter bestellt und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet.

Kamenz, den 7. August 2024

Martin Richter
Landeswahlleiter

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Durchführung von Freiwilligendiensten im Freistaat Sachsen
(VwV-FwD)**

Vom 5. August 2024

Präambel

Freiwilligendienste sind eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements. Sie fördern die Möglichkeit und die Bereitschaft der Menschen zu gesellschaftlichem Engagement. Sie dienen der im weitesten Sinne sozialen und ökologischen Bildung, der beruflichen Orientierung, der Stärkung sozialen Handelns und der Bereitschaft, Verantwortung für das Gemeinwohl zu übernehmen. Sie sollen zu dauerhaftem ehrenamtlichen Engagement anregen.

**A.
Allgemeine Regelungen**

**I.
Geltungsbereich**

Die Durchführung der Freiwilligendienste im Freistaat Sachsen erfolgt auf der Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift. Sie gilt für alle im Freistaat Sachsen tätigen Träger der Freiwilligendienste Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ), Freiwilligendienst aller Generationen (FdaG) Sachsen und der „Fachstelle Freiwilligendienste in Sachsen“ (Fachstelle).

**II.
Aufsicht**

Die fachliche Aufsicht über die Durchführung der Freiwilligendienste FSJ, FÖJ und FdaG sowie über die Fachstelle liegt im Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Aufgaben der Aufsicht im Zusammenhang mit der Förderung nimmt die jeweilige Bewilligungsbehörde, der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) oder die Sächsische Aufbaubank (SAB), wahr. Zur Wahrnehmung seiner Aufsicht kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auf Zuarbeiten der Fachstelle zurückgreifen und diese mit unterstützenden Aufgaben betrauen.

**III.
Trägerzulassung**

1. Im Freistaat Sachsen tätige Träger von Freiwilligendiensten bedürfen einer Zulassung.
2. Bereits zugelassen sind Träger nach § 10 Absatz 1 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 2 des Geset-

zes vom 23. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 170) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Träger mit Zulassung des Landesjugendamtes oder des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, welches bei Bedarf weitere Träger für die Durchführung der Freiwilligendienste im Freistaat Sachsen zulassen kann.

3. Anträge auf Zulassung als Träger eines Freiwilligendienstes können beim Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gestellt werden. Sie müssen eine Konzeption zur Durchführung des Freiwilligendienstes, einen Zeitablaufplan, ein Konzept für die Seminare, eine Liste der geplanten Einsatzstellen sowie ein Finanzierungsmodell enthalten. Es ist darzustellen, wie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift gewährleistet werden soll.
4. Zulassungen können nach § 36 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes befristet werden.
5. Im Falle schwerer oder wiederholter Verletzungen der Bestimmungen nach dieser Verwaltungsvorschrift werden vom Freistaat Sachsen ergangene Zulassungen widerrufen.
6. Aus der Zulassung lässt sich kein Anspruch auf Förderung ableiten.

**IV.
Beteiligung und Mitbestimmung der
Freiwilligen im FSJ und im FÖJ**

1. Neben der Unterstützung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne der Präambel sollen die Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Beteiligung und Mitbestimmung bei der Gestaltung ihres jeweiligen Freiwilligendienstes anregen. Dazu sind pro Jahrgang entsprechende Interessenvertretungen zu wählen.
2. Pro Seminargruppe eines Trägers wählen die Freiwilligen in der ersten Seminarwoche, möglichst frühzeitig, zwei Freiwillige als Gruppensprecherinnen oder -sprecher. Die Gruppensprecherinnen und -sprecher sind Ansprechpersonen für die Freiwilligen ihrer Seminargruppe und vertreten deren Interessen gegenüber ihrem Träger.
3. Für die Durchführung der Gruppensprecherwahlen ist der jeweilige Träger verantwortlich. Die Gruppenspre-

cherinnen und -sprecher aller FSJ- und FÖJ-Träger bilden den jeweiligen Sprecherkreis. Die Sprecherkreise für das FSJ und für das FÖJ wählen je eine Landessprechervertretung. Für die Durchführung der Wahl der Landessprechervertretungen ist die Fachstelle verantwortlich. Sie beteiligt daran die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Freiwilligendienste Sachsen. Die FSJ-Landessprechervertretung soll maximal acht, die FÖJ-Landessprechervertretung drei Freiwillige umfassen. Zusammen bilden diese den Landessprecherrat. Dieser benennt zwei Ansprechpersonen für die Kommunikation mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

4. Die Gruppensprecherinnen und -sprecher sind vom jeweiligen Träger an für das Freiwilligenprojekt wichtigen Fragen zu beteiligen und in ihrer Sprecherarbeit zu unterstützen. Die Träger tragen Sorge, dass die Einsatzstellen die Sprecherarbeit in einem angemessenen Umfang ermöglichen und die gewählten Sprecherinnen und Sprecher wie folgt freigestellt werden: Die gewählten Gruppensprecherinnen und -sprecher werden für die Wahl der jeweiligen Landessprechervertretung sowie für zwei weitere Gruppensprechertreffen mindestens vier Tage freigestellt. Die gewählten Landessprecherinnen und -sprecher erhalten für ihre Sprecherarbeit je acht weitere Tage Freistellung. Die freigestellten Tage gelten als Arbeitszeit. Träger können darüber hinausgehende Regelungen treffen.
5. Die Landessprechervertretungen bündeln und vertreten die Interessen und Aktivitäten der Freiwilligen. Die Landessprechervertretung des FÖJ entsendet Delegierte zur Bundesdelegiertenkonferenz. Pro Jahrgang kann der Landessprecherrat mindestens zwei Gespräche mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt führen. Die Sprecherinnen und Sprecher werden bei ihrer Sprecherarbeit von LAG Freiwilligendienste Sachsen und der Fachstelle unterstützt.

V. Allgemeine Standards

1. Träger

Träger von Freiwilligendiensten müssen ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben, gemeinnützig sein und Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit jungen Menschen haben. Bei Verbänden, die in Bundes-, Landes- beziehungsweise Kreisverbände untergliedert sind, können nur sächsische Landesverbände zugelassen werden. Bei Mitgliedschaft juristisch selbstständiger Träger in einem Trägerverbund bedarf es jeweils einer eigenen Zulassung des Mitgliedsträgers. Die Träger bieten die Gewähr für eine geordnete Wirtschaftsführung, für ein seriöses Verwaltungshandeln sowie für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift. Sie führen den Freiwilligendienst dauerhaft und in einem Mindestumfang von 16 Freiwilligen im FSJ und FÖJ sowie von 30 Freiwilligen im FdaG bezogen auf einen zwölfmonatigen Dienst durch. Jeder zugelassene Träger führt ein eigenes Freiwilligen-Projekt durch und trägt dafür die fachlich-inhaltliche sowie die finanzielle Gesamtverantwortung. Er entwirft eine schriftliche Vereinbarung zwischen Einsatzstelle, der jeweiligen Freiwilligen oder dem jeweiligem Freiwilligen und dem Träger, die Aufgaben, Einsatzzeit und -dauer, die wöchentliche Arbeitszeit, die Wahrnehmung der Bildungsangebote, pädagogische Begleitung, Versicherungsfragen, Urlaub sowie finanzielle Angelegenheiten regelt. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der Standards in den Ein-
2. Arbeitsmarktneutralität

Freiwilligendienste sind arbeitsmarktneutral; Freiwillige sind unterstützende, zusätzliche Hilfskräfte. Freiwilligenplätze dürfen in den Einsatzstellen keine bisherigen Arbeitsplätze ersetzen oder die geplante Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes erübrigen. Die Einsatzstelle hat die Einhaltung der Arbeitsmarktneutralität und die Zusätzlichkeit der Freiwilligentätigkeiten gegenüber dem Träger schriftlich zu erklären. Der Träger ist für die Einhaltung der Arbeitsmarktneutralität verantwortlich. Die Arbeitsmarktneutralität ist insbesondere gewährleistet, wenn die durch die Freiwilligen zu erbringenden Tätigkeiten ohne Freiwillige nicht, nicht in vollem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden oder für diese Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt keine Nachfrage besteht. In Zweifelsfällen kann eine Stellungnahme der für die Einsatzstelle zuständigen Personalvertretung eingeholt werden.
3. Ableisten mehrerer Freiwilligendienste

Ein Freiwilligendienst wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Unterbrechungen oder Ableistungen in zeitlich getrennten Abschnitten können jeweils einvernehmlich zwischen Freiwilligen, Träger und Einsatzstelle vereinbart werden. Die Gesamtdauer aller Abschnitte sowie mehrerer geleisteter Freiwilligendienste im FSJ, FÖJ und BFD darf 18 Monate, im Falle eines besonderen pädagogischen Konzepts 24 Monate nicht überschreiten. Danach kann ein weiterer Freiwilligendienst erst nach fünf Jahren geleistet werden. Die Dauer des FdaG wird in III.4. geregelt.
4. Freiwillige

Jeder Träger gewährleistet für am Freiwilligendienst interessierte Menschen geeignete Bewerbungsverfahren. In Abstimmung mit den Einsatzstellen wählt der Träger geeignete Bewerberinnen und Bewerber aus und entscheidet über deren Einsatz in einer Einsatzstelle. Dabei sollen deren Wünsche und die der Einsatzstellen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Eine Chancengleichheit der Bewerberinnen und Bewerber ist zu gewährleisten. Solche mit Migrationshintergrund oder mit Behinderungen sollen bei der Vermittlung besonders unterstützt werden. Zu Beginn des Dienstes werden die Freiwilligen über ihre Rechte und Pflichten informiert. Freiwillige sollen in die Arbeit der Einsatzstellen integriert werden.
5. Einsatzstellen

Einsatzstellen sind gemeinwohlorientierte Einrichtungen im Freistaat Sachsen, in denen Freiwillige auf definierten Freiwilligenplätzen ihren Dienst leisten. Einrichtungen können sich bei zugelassenen Trägern als Einsatzstelle bewerben. Die Träger prüfen die Eignung der Einrichtung und erkennen diese gegebenenfalls als Einsatzstelle im jeweiligen Freiwilligendienst an. Für die Tätigkeiten der Freiwilligen sind klare und eindeutige Tätigkeitsbeschreibungen zu erstellen und vom Träger zu genehmigen. Diese Tätigkeitsbeschreibungen sind den Freiwilligen vor Beginn des Dienstes zur Kenntnis zu geben. Die Einsatzstellen benennen geeignete Mentorinnen, Mentoren, Anleiterinnen oder Anleiter, sowie gegebenenfalls eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die die Freiwilligen in den Einsatzstellen anleiten und in angemessenem Umfang begleiten. Sie sind während

der Arbeitszeit für die Freiwilligen wie auch für den Träger, gegebenenfalls telefonisch, erreichbar. Grundsätzlich muss in den Einsatzstellen, in der Nähe der Freiwilligenplätze, stets eine verantwortliche Person der Einsatzstelle unmittelbar erreichbar sein.

6. **Pädagogische Begleitung**
Jeder Träger begleitet die Freiwilligen seines Freiwilligenprojekts pädagogisch. Dafür stellt er pädagogisch und fachlich hinreichend qualifiziertes Personal mit Fachhochschul- oder Hochschulabschluss hauptamtlich ein. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann hierzu in konkreten Einzelfällen bezüglich der Abschlüsse Ausnahmen zulassen. Die Fachkräfte sollen über eine Qualifikation mit sozialpädagogischer Ausrichtung oder über entsprechende, mehrjährige Erfahrung verfügen. Die Eignung ist dann durch die Träger darzustellen.
7. **Qualitätssicherung**
Jeder Träger verfügt über ein Konzept zur Umsetzung seines Freiwilligenprojekts einschließlich eines Qualitätsmanagement-Systems.
8. **Anerkennungskultur**
Jeder Träger gewährleistet – in Zusammenarbeit mit den Einsatzstellen – eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung der Freiwilligen. Dabei soll der Dienst als freiwilliges Engagement anerkannt und seine Bedeutung für das Gemeinwesen gewürdigt werden. Anerkennung und Wertschätzung beinhalten Maßnahmen zur Motivation, zur Würdigung der geleisteten Tätigkeiten, Möglichkeiten zur Mitgestaltung des Freiwilligendienstes, die Vergabe von Bescheinigungen oder Zeugnissen in einem geeigneten Rahmen zum Ende des Dienstes.
9. **Konfliktmanagement**
Jeder Träger verfügt über ein geeignetes Krisen- und Konfliktmanagement, um Konflikte zwischen Freiwilligen, Einsatzstellen und Träger möglichst frühzeitig lösen zu können.
10. **Öffentlichkeitsarbeit**
Jeder Träger leistet eine Öffentlichkeitsarbeit, die der Orientierung der Freiwilligen dient sowie den gesellschaftlichen Stellenwert der Freiwilligendienste und des bürgerschaftlichen Engagements verdeutlicht.

B. Besondere Regelungen

I. FSJ

1. **Ziele des FSJ**
Das FSJ soll die Bereitschaft junger Menschen zum sozialen Handeln sowie ihr Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl stärken und weiterentwickeln. Insbesondere in Übergangsphasen nach der Schulzeit soll das FSJ auch der beruflichen Orientierung, der Erweiterung sozialer Kompetenzen, dem Erwerb neuer Erfahrungen und der Bereitschaft dienen, verschiedene Möglichkeiten sozialen Engagements im weitesten Sinne kennenzulernen.
2. **Inhalte des FSJ**
Inhalte des FSJ sind spezifische Lernerfahrungen in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Schule, Altenhilfe, Behindertenhilfe, Gesundheitswesen, soziale Beratung und Hilfe sowie in den spezifischen Profilen

FSJ Kultur, FSJ Denkmalpflege, FSJ Sport, FSJ Politik und FSJ Pädagogik.

3. **Träger des FSJ**
Träger des FSJ sind freie oder kommunale Träger, die aufgrund ihres Trägerprofils und auch praktisch in der Lage sind, die Ziele und Inhalte des FSJ dauerhaft umzusetzen und die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift einzuhalten.
4. **Dauer**
Das FSJ beginnt in der Regel im September und endet im August des Folgejahres; es dauert regulär zwölf Monate. Ein FSJ kann jedoch auch für eine Dauer von sechs bis zu 18 Monaten vereinbart oder auch nach Antritt auf maximal 18 Monate verlängert werden. FSJ-Projekte von einer Dauer von über 18 bis zu 24 Monaten bedürfen eines speziellen Konzepts, das vor Beginn des Projekts der Genehmigung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bedarf. Träger treffen Regelungen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Dienstes.
5. **Taschengeld**
Jede und jeder im Inland tätige Freiwillige im FSJ erhält ein monatliches Taschengeld von mindestens 350 Euro bezogen auf 35 Stunden pro Woche. Unterkunft und Verpflegung können darüber hinaus entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Über die Inanspruchnahme entscheiden die Freiwilligen. Bei einem Dienst im Ausland kann ein anderer Betrag gezahlt werden.
6. **Pädagogische Begleitung**
Eine Fachkraft mit einem Stellenumfang von einem Vollzeitäquivalent darf nicht mehr als 40 Freiwillige betreuen. Die pädagogischen Fachkräfte führen Seminare nach § 5 Absatz 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes durch. Sie können dabei durch weiteres Personal sowie Honorarkräfte unterstützt werden. Für die Seminare gilt als Richtwert eine Gruppengröße von 20 Personen sowie ein Betreuerschlüssel von 1:20. Die Freiwilligen wirken an der Gestaltung der Seminare mit. Regelmäßige Unterschreitungen der Mindestgruppengröße bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Neben den Seminaren sollen die pädagogischen Fachkräfte alle Freiwilligen mindestens einmal im Jahrgang in ihre Einsatzstelle aufsuchen. Bei Bedarf können Freiwillige innerhalb eines FSJ-Projekts die Einsatzstelle wechseln. Dazu ist jeweils die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich. Der Freiwilligendienst kann in diesem Fall als fortlaufend oder, bei Unterbrechung, als in Abschnitten geleistet gewertet werden.
7. **Einsatzstellen im FSJ**
FSJ-Plätze werden insbesondere angeboten in geeigneten Einrichtungen in den folgenden Bereichen: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Altenhilfe, Behindertenhilfe, Gesundheitswesen, soziale Beratung und Hilfe, Kultur, Denkmalpflege, Sport, Politik und Pädagogik. Einsatzstellen müssen vor einer Anerkennung mindestens ein Jahr als Einrichtung bestanden haben. Die Träger halten die Angaben zu ihren Einsatzstellen in der Einsatzstellendatenbank sowie zur Statistik auf dem Internetportal www.engagiert-dabei.de aktuell.
8. **Versicherungsschutz**
Die Träger gewährleisten einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Freiwilligen.

II. FÖJ

1. **Ziele des FÖJ**
Ziel des FÖJ ist es, im Rahmen eines Freiwilligendienstes das Verantwortungs- und Umweltbewusstsein junger Menschen zu entwickeln und zu stärken sowie ihr bürgerschaftliches Engagement zu fördern. Das FÖJ soll ihnen Kenntnisse über Natur, Umwelt und Klima vermitteln sowie Möglichkeiten zur Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit, zur beruflichen Orientierung und zur Stärkung ihrer Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit geben. Entsprechend Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Sachsen besteht ein besonderes Interesse, zum Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage und in Verantwortung für kommende Generationen junge Menschen in qualifizierter Weise an bürgerschaftliches Engagement auf ökologischem Gebiet heranzuführen.
2. **Inhalte des FÖJ**
Inhalte des FÖJ sind Projekte und Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege, der Erforschung oder der Verwaltung von Natur, Umwelt und Klima oder der Nachhaltigkeit (im Sinne der "Agenda 21" zur nachhaltigen Entwicklung) oder der Bildung zur Nachhaltigkeit dienen. Dabei beinhalten Natur und Umwelt Flora und Fauna, Landschaften, Boden, Luft, Gewässer und Wald. Schutz und Pflege können reaktiv aber auch präventiv erfolgen und können mit Bewirtschaftung einhergehen. Erforschung bedeutet wissenschaftliches, technisches und analytisches Arbeiten zum Schutze von Natur, Umwelt und Klima. Verwaltung von Natur und Umwelt umfasst zum Beispiel die Arbeit von Umweltämtern, Forstverwaltungen, Talsperrenverwaltung oder Naturschutzbehörden. Maßnahmen zur Nachhaltigkeit sind zum Beispiel Projekte innerhalb entsprechender Programme wie Flora-Fauna-Habitat oder Lokale Agenda 21. Maßnahmen der Bildung zur Nachhaltigkeit sind insbesondere solche der Umweltbildung, der Umwelterziehung von Kindern und Jugendlichen, gegebenenfalls der Umweltinformation. Umweltbildung bedeutet die Durchführung von Bildungsmaßnahmen durch Freiwillige für andere, zum Beispiel Kinder.
3. **Träger des FÖJ**
Träger des FÖJ sind freie oder kommunale Träger, die aufgrund ihres Trägerprofils und auch praktisch in der Lage sind, die Ziele und Inhalte des FÖJ dauerhaft umzusetzen und die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift einzuhalten.
4. **Dauer**
Das FÖJ beginnt in der Regel im September und endet im August des Folgejahres; es dauert regulär zwölf Monate. Ein FÖJ kann jedoch auch für eine Dauer von sechs bis zu 18 Monaten vereinbart oder auch nach Antritt auf maximal 18 Monate verlängert werden. FÖJ-Projekte von einer Dauer von über 18 bis zu 24 Monaten bedürfen eines speziellen Konzepts, das vor Beginn des Projekts der Genehmigung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bedarf. Träger treffen Regelungen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Dienstes.
5. **Taschengeld**
Jede und jeder im Inland tätige Freiwillige im FÖJ erhält ein monatliches Taschengeld von mindestens 350 Euro bezogen auf 35 Stunden pro Woche. Unterkunft und Verpflegung können darüber hinaus entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Über die Inanspruchnahme entscheiden die Freiwilligen. Bei einem Dienst im Ausland kann ein anderer Betrag gezahlt werden.
6. **Pädagogische Begleitung**
Eine Fachkraft mit einem Stellenumfang von einem Vollzeitäquivalent soll 35 Freiwillige, darf jedoch nicht mehr als 40 Freiwillige betreuen. Die pädagogischen Fachkräfte führen Seminare nach § 5 Absatz 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes durch. Sie können dabei durch weiteres Personal sowie Honorarkräfte unterstützt werden. Für die Seminare gilt als Richtwert eine Gruppengröße von 20 Personen sowie ein Betreuerschlüssel von 1:20. Die Freiwilligen wirken an der Gestaltung der Seminare mit. Neben den Seminaren suchen die pädagogischen Fachkräfte alle Freiwilligen mindestens einmal im Jahrgang in seiner Einsatzstelle auf. Jede und jeder Freiwillige soll in seinem FÖJ eine eigenständige Projektarbeit durchführen können, die den Zielen und Inhalten des FÖJ entspricht. Dazu wird sie oder er von der Einsatzstelle und von der pädagogischen Fachkraft des Trägers unterstützt. Die Träger unterstützen die Arbeit der Freiwilligensprecherinnen und -sprecher; sie tragen Sorge, dass die Einsatzstellen die Sprecherarbeit in einem angemessenen Umfang ermöglichen. Bei Bedarf können Freiwillige innerhalb eines FÖJ-Projekts die Einsatzstelle wechseln. Auf Wunsch können Freiwillige auch vorübergehend Erfahrungen in einer anderen Einsatzstelle sammeln. Dazu ist jeweils die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich. Der Freiwilligendienst kann in diesem Fall als fortlaufend oder, bei Unterbrechung, als in Abschnitten geleistet gewertet werden.
7. **Einsatzstellen im FÖJ**
 - a) Als Einsatzstellen können Einrichtungen anerkannt werden, die als Einrichtung insgesamt oder zu einem großen oder wesentlichen Teil ihres Tätigkeitsfeldes Maßnahmen durchführen, die den Inhalten des FÖJ entsprechen. Einsatzstellen im Ausland können anerkannt werden. Hierzu ist die Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erforderlich.
 - b) Einsatzstellen müssen vor einer Anerkennung mindestens ein Jahr als Einrichtung bestanden haben, gegenüber dem Träger ihre finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit erklären und Veränderungen, die das FÖJ berühren können, umgehend mitteilen. Sie müssen schriftlich darlegen, warum sie sich an der Umsetzung des FÖJ beteiligen wollen.
 - c) Einsatzstellen richten Freiwilligenplätze zur Umsetzung der Ziele des FÖJ ein. Die Tätigkeiten für einen Freiwilligenplatz sollen vielseitig und geeignet sein, ökologische Fragen zu reflektieren und zu bearbeiten sowie zu eigenen Lösungsideen anzuregen.
 - d) Insbesondere folgende Einrichtungen können als Einsatzstellen anerkannt werden:
 - aa) im Bereich Natur-, Umwelt- und Klimaschutz: Einrichtungen der Gewässer-, Boden- und Luftreinhaltung, des Biotop- und Artenschutzes, Naturschutzstationen;
 - bb) im Bereich Garten- und Landschaftsbau, Landwirtschaft sowie Landschaftspflege: Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe mit ökologischem Profil, Bio-Höfe, Landschaftspflege in historischen oder botanischen Gärten, Parkanlagen oder Friedhöfen, soweit diese konzeptionell deutlichen Besonderheiten im

- Sinne der Inhalte des FÖJ aufweisen, Landschaftspflegeverbände;
- cc) im Bereich Umweltbildung:
Umweltbildungseinrichtungen, Nationalparks, Naturschutzstationen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendübernachtungsstätten oder andere Einrichtungen, sofern sie Projekte umsetzen, die mit den Zielen des FÖJ übereinstimmen;
- dd) im Bereich Tierschutz:
Zoos, Tierheime, Wildgehege, Vogelschutzwarten, Wildtierauffangstationen oder Einrichtungen zur Pflege bedrohter Tierarten;
- ee) im Bereich Forstwirtschaft:
Forstwirtschaftsbetriebe mit ökologischem Profil, Staatsbetrieb Sachsenforst;
- ff) im Bereich öffentliche Verwaltung, Organisationen:
Umweltämter, Naturschutzbehörden, Einrichtungen der Nationalpark-, Forst- und Landes-talsperrenverwaltung, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Organisationen des Natur- und Umweltschutzes;
- gg) in den Bereichen Umwelttechnik und technischer Umweltschutz:
Ingenieurbüros, Forschungseinrichtungen, Einrichtungen mit Maßnahmen des technischen Umweltschutzes, Einrichtungen, die neue, umweltfreundliche Technologien entwickeln.
- e) Insbesondere folgende Einrichtungen sind in der Regel als Einsatzstellen ausgeschlossen:
- aa) im Bereich Landwirtschaft und Landschaftspflege:
konventionell arbeitende Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe, Gärtnereien, Blumen- und Gemüseanbau-Betriebe;
- bb) im Bereich Tierpflege:
Tierpensionen und -hotels, Reiterhöfe;
- cc) im Bereich Forstwirtschaft:
Forstbauschulen;
- dd) in sonstigen Bereichen:
Reformhäuser, Bioläden und -gaststätten, touristische Einrichtungen.
- f) Ausnahmen bedürfen der Begründung und der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.
- g) Die Träger halten die Angaben zu ihren Einsatzstellen in der Einsatzstellendatenbank sowie zur Statistik auf dem Internetportal www.engagiert-dabei.de aktuell.

8. Versicherungsschutz

Die Träger gewährleisten einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Freiwilligen.

III. FdaG

1. Ziele des FdaG Sachsen

Der FdaG Sachsen erfüllt die gesetzlichen Rahmenvorgaben für einen FdaG nach § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Durch den FdaG Sachsen soll die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen gefördert werden, die in herausfordernden oder in Übergangssituationen leben und sich einbringen wollen. Durch die freiwillige Tätigkeit im Rahmen eines niedrigschwelligen Freiwilligendienstes sollen ihre soziale Integration, ihre Lebensqualität sowie ihr Selbstwertgefühl gestärkt werden. Durch Qualifizierung, Anleitung und gegenseitigen Austausch soll eine Kultur der gegenseitigen Unterstüt-

zung sowie der Stärkung des Gemeinwesens insgesamt erreicht werden.

2. Inhalte des FdaG Sachsen

Inhalte des FdaG Sachsen sind Freiwilligenprojekte, in denen Menschen jedes Alters ab 18 Jahre, die die Schulpflicht, inclusive der Berufsschulpflicht, erfüllt haben, tätig sind. Sie erhalten Impulse zur Orientierung sowie zur Unterstützung des lebenslangen Lernens. Der FdaG Sachsen schafft einen Rahmen für die persönliche, fachliche und bürgerschaftliche Bildung der Freiwilligen und erhöht die Chancen der Freiwilligen auf dem Arbeitsmarkt. Die Einsatzstellen gewinnen durch die Mitwirkung sowie den Blickwinkel Außenstehender; die Perspektive von Hauptamtlichen wird durch die Perspektive von Freiwilligen ergänzt. Der FdaG Sachsen richtet sich insbesondere an Menschen in persönlichen oder beruflichen Übergangssituationen. Dies kann die Zeit nach einer Ausbildung, nach einer längeren Erkrankung oder zum Ende des Berufslebens sein. Zielgruppen sind aber auch arbeitslose oder erwerbsunfähige Personen, die neue Perspektiven oder Alternativen für sich suchen und entwickeln möchten. Sie bieten den Freiwilligen Möglichkeiten für neue Erfahrungen und Qualifizierung. Sie bieten einen verbindlichen Rahmen für das Miteinander von Hauptamtlichen und Freiwilligen und gegebenenfalls Ehrenamtlichen.

3. Träger des FdaG Sachsen

Träger des FdaG Sachsen sind freie Träger, die aufgrund ihres Trägerprofils und auch praktisch in der Lage sind, die Ziele und Inhalte des FdaG Sachsen dauerhaft umzusetzen und die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift einzuhalten.

4. Dauer

a) Der FdaG Sachsen dauert mindestens sechs Monate. Der Dienst kann grundsätzlich für maximal 24 Monate vereinbart oder, sofern der Dienst zunächst für eine kürzere Dauer vereinbart wurde, bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden. Der Start des Dienstes kann individuell zwischen Träger und Freiwilligen vereinbart werden. Die Dienstzeit beträgt mindestens acht und maximal 20 Stunden pro Woche. Sie wird zwischen den Beteiligten einvernehmlich festgelegt und kann dementsprechend im Rahmen der Vorgaben jederzeit verändert werden. Zwischen Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen wird vereinbart, wann und in welchem Rhythmus das im Vertrag vereinbarte Stundenkontingent abgeleistet wird. Freiwillige erhalten Freistellung vom Dienst analog zum Urlaub hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ein FdaG Sachsen kann aus triftigen Gründen jederzeit durch eine Auflösungsvereinbarung beendet werden.

b) Freiwillige, deren Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt nach 24 Monaten gering sind, können ihren Dienst maximal dreimal um je zwölf Monate verlängern. Darunter zählen zum Beispiel Langzeitarbeitslose, Personen nach Vollendung des 63. Lebensjahres, Menschen mit Erwerbsminderungsrente. Träger und Einsatzstelle müssen der jeweiligen Verlängerung zustimmen. Ein Anspruch der Freiwilligen auf Verlängerung des Dienstes besteht nicht.

5. Barbetrag zur persönlichen Verwendung

Freiwillige erhalten einen Barbetrag zur persönlichen Verwendung. Bei einem Einsatz von wöchentlich 20 Stunden gelten 200 Euro im Monat als Orientierungs-

größe. Bei einem geringeren Stundenanteil reduziert sich der Betrag entsprechend proportional. Kosten, die den Freiwilligen bei der oder durch die Ableistung des Freiwilligendienstes entstehen, sind diesen grundsätzlich zu erstatten. Dies betrifft auch Fahrtkosten zum Veranstaltungsort von Qualifizierungsangeboten. Fahrtkosten zur Einsatzstelle beziehungsweise zum Tätigkeitsort sind davon jedoch nicht betroffen.

6. **Pädagogische Begleitung und Qualifizierung der Freiwilligen**
Im FdaG soll die pädagogische Fachkraft möglichst alle Freiwilligen mindestens einmal während ihres Freiwilligendienstes in der Einsatzstelle aufsuchen. Freiwillige erhalten – bezogen auf zwölf Monate Freiwilligendienst – mindestens 60 Stunden Qualifizierungsangebote. Im Falle von Verlängerungen über 24 Monate können die Qualifizierungsangebote auf mindestens drei Stunden pro Monat reduziert werden. Die Qualifizierung ist durch den Träger zu gewährleisten; Einsatzstellen können einbezogen werden. Die Qualifizierung soll der fachlichen Tätigkeit, der allgemeinen Bildung sowie der persönlichen Orientierung dienen. Die Seminarzeit wird auf die wöchentliche Einsatzzeit angerechnet. Qualifizierungsangebote können durch ein persönliches Bildungsbudget ergänzt werden. In regelmäßigen Abständen sollen für neue Freiwillige als Teil des Qualifizierungsprogramms Einführungstage durchgeführt werden, an denen diese über die Rechte und Pflichten eines Freiwilligen informiert werden. Angeboten werden sollen auch regelmäßige Treffen in einer Gruppe von Freiwilligen zum Austausch, der Rückkopplung, der Motivation und der Vernetzung.
7. **Einsatzstellen**
Einsatzstellen sind gemeinwohlorientierte Einrichtungen, die ihren Schwerpunkt insbesondere in sozialen, kulturellen oder ökologischen Arbeitsfeldern haben, wie: Krankenhäuser, Einrichtungen für behinderte oder psychisch kranke Menschen, Begegnungsstätten oder Pflegeheime, Familienzentren, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe, kulturelle oder Bildungseinrichtungen, Kirchgemeinden, Umweltschutzverbände, Projekte für Erwerbslose oder Migranten.
8. **Versicherung**
Für Freiwillige im FdaG Sachsen besteht Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Der Träger stellt eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Freiwilligen sicher.

IV. Fachstelle

1. **Träger**
Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann einen freien Träger bestimmen, eine „Fachstelle Freiwilligendienste in Sachsen“ umzusetzen. Dieser muss die Gewähr bieten, die

Aufgaben nach Nummer 2 kompetent und verlässlich wahrzunehmen, hierzu mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem KSV zusammenzuarbeiten, zusätzliche Aufgaben kurzfristig erfüllen zu können und landes- und bundesweite Belange dabei zu berücksichtigen. Der Träger der Fachstelle darf nicht selbst zugelassener Träger eines Freiwilligendienstes sein.

2. **Aufgaben**
Die Fachstelle nimmt folgende Aufgaben wahr:
- allgemeine Informations- und Beratungsleistungen im Bereich der Freiwilligendienste; Öffentlichkeitsarbeit, Pflege der Internetplattform www.engagiert-dabei.de,
 - Qualitätsentwicklung im Bereich Freiwilligendienste: Anregung und Unterstützung von Trägern, Organisation von Fachaustauschen, Untersuchung von Problemstellungen und Bedarfslagen, Besuche von Freiwilligen-Seminaren und Einsatzstellen, Prüfung und Bewertung von Konzepten und Berichten für das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den KSV,
 - Unterstützungsleistungen für Träger, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur fachlichen Weiterentwicklung der Freiwilligendienste sowie von Fortbildungsveranstaltungen,
 - Unterstützung des Sprecherwesens der Freiwilligen, Durchführung von Gruppen- und Landessprechertreffen gemeinsam mit Trägern der Freiwilligendienste
3. **Einbindung**
Die Fachstelle wird im Rahmen eines Jahreskonzepts, das mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt abzustimmen ist, eigenverantwortlich tätig. In diesem Rahmen können im Jahresverlauf aktuell konkrete Aufgaben vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt formuliert werden. Die Fachstelle kooperiert mit dem KSV.

C. Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

I. Übergangsbestimmung

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 gilt Abschnitt B Ziffer I Nummer 5 Satz 1 und Ziffer II Nummer 5 Satz 1 jeweils in folgender Fassung: Jeder und jede im Inland tätige Freiwillige erhält ein monatliches Taschengeld von mindestens 300 Euro bezogen auf 40 Stunden pro Woche.

II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Dresden, den 5. August 2024

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Änderung der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen**

Vom 6. August 2024

I.

In Teil 3 Satz 3 der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen vom 14. November 2023 (SächsABl. S. 1498), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306), wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „30. Juni 2026“ ersetzt.

II.

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 6. August 2024

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zum Modell-Förderprogramm „Entwicklung eines modularen Systems
für hochschulische Anpassungsmaßnahmen
im Bereich Hebammenkunde
(Modulare hochschulische APM Hebammen)“**

Vom 7. August 2024

I.

Zweck und Rechtsgrundlagen

1. In den vergangenen Jahren kamen zunehmend ausländische Hebammen gezielt, als Flüchtlinge oder im Rahmen des Familiennachzuges, nach Deutschland und nach Sachsen. Während die Berufsabschlüsse von Hebammen aus EU-Staaten im Zuge der sogenannten automatischen Anerkennung in der Regel als gleichwertig mit der deutschen Ausbildung anerkannt werden, können Abschlüsse von Hebammen aus Drittstaaten regelmäßig aufgrund von wesentlichen Unterschieden zur deutschen Ausbildung nicht als gleichwertig anerkannt werden. Zum Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes müssen diese Hebammen daher eine Anpassungsmaßnahme absolvieren. Dabei können die Antragstellerinnen und Antragsteller zwischen einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrganges abschließt, oder einer Kenntnisprüfung, die im Wesentlichen der deutschen Abschlussprüfung entspricht, wählen. Mit der Novellierung des Hebammengesetzes 2019 wurde die Hebammenausbildung akademisiert. Infolgedessen müssen nunmehr auch Anpassungsmaßnahmen von einer Hochschule angeboten werden. Mit dem Modellvorhaben „Entwicklung eines modularen Systems für hochschulische Anpassungsmaßnahmen im Bereich Hebammenkunde (Modulare hochschulische APM Hebammen)“ soll die Entwicklung eines Konzeptes für hochschulische Anpassungsmaßnahmen für ausländische Hebammen gefördert werden. Dabei ist durch die modulare Ausgestaltung auch die Möglichkeit zu betrachten, dass Hebammen mit unterschiedlichen Anpassungsbedarfen auch unterschiedliche Anpassungslehrgänge – hinsichtlich der verpflichtend zu absolvierenden Module – abschließen. Darüber hinaus soll innerhalb des Projektes auch ein Modul für die Vorbereitung auf eine Kenntnis- beziehungsweise Eignungsprüfung konzipiert werden. Das Konzept ist in einem Probedurchgang eines Anpassungslehrganges mit mindestens fünf ausländischen Hebammen zu testen und zu evaluieren; gegebenenfalls ist das modulare System entsprechend den Ergebnissen anzupassen. Ziel der Implementierung hochschulischer Anpassungsmaßnahmen für Hebammen muss es sein, möglichst allen ausländischen Antragstellerinnen und Antragstellern dauerhaft zeitnah und idealerweise auch regional tatsächlich eine Anerkennung im Freistaat Sachsen zu ermöglichen. Dabei muss zudem die gesetzlich festgeschriebene Wahlfreiheit zwischen Anpassungslehrgang und Eignungs- beziehungsweise Kenntnisprüfung abgesichert werden. Das Konzept ist nach Abschluss der Förderung zu präsentieren und allen Hochschulen im Freistaat Sachsen zugänglich zu machen. Dem Sächsischen Staatsministe-

rium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist das Konzept einschließlich Curriculum elektronisch zur weiteren Verwendung und Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

2. Die Umsetzung des Projektes „Modulare hochschulische APM Hebammen“ erfolgt nach Teil 2 Großbuchstabe E der RL Heilberufe vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 305), die zuletzt durch die Richtlinie vom 26. Juli 2023 (SächsABl. S. 1132) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306).

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Entwicklung eines modularen Systems für hochschulische Anpassungsmaßnahmen im Bereich Hebammenkunde sowie die Erprobung des modularen Systems mittels Durchführung eines ersten Anpassungslehrganges.

III.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist oder vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus staatlich anerkannte Hochschulen. Das Projekt ist vollständig im Freistaat Sachsen durchzuführen.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist eine Projektskizze, die folgende Inhalte enthalten muss:

- a) Angaben zu den Erfahrungen im Bereich der hochschulischen Ausbildung (primärqualifizierend oder ausbildungs- beziehungsweise berufsbegleitend) von Hebammen,
- b) Angaben zur Abstimmung mit der sächsischen Anerkennungsbehörde vor Durchführung eines Erprobungsdurchgangs mit Teilnehmern,
- c) Zeitplan für die Durchführung des Erprobungsdurchgangs,
- d) Angaben zur Absicherung der praktischen Ausbildungsinhalte im Erprobungsdurchgang:

- aa) Mit welchen Praxiseinrichtungen in Sachsen wird im Erprobungsdurchgang kooperiert?
- bb) Mit welchem nach § 52 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, qualifizierten Personal wird die notwendige Praxisanleitung in den jeweiligen Praxiseinrichtungen sichergestellt?
- e) Angaben zu den Prüfern oder Prüferinnen einschließlich Angaben dazu, inwieweit die Voraussetzungen nach § 53 Absatz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen erfüllt werden.

Auf Verlangen der Bewilligungsstelle sind Nachweise zu Buchstabe d und e vorzulegen.

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Antragsteller zu einer Evaluierung des Projektes nach Ziffer VI Nummer 3. Der Antragsteller verpflichtet sich zudem, nach Abschluss des Projekts das entwickelte Konzept einschließlich Curriculum in geeigneter Form zu veröffentlichen.

V.

Art und Umfang, Höhe, Auszahlung der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.
2. Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben.
3. Die Höhe der Zuwendung beträgt, unter Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers von mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 360 000 Euro wie folgt:
im Jahr 2024 80 000 Euro,
im Jahr 2025 140 000 Euro,
im Jahr 2026 140 000 Euro.
4. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Buchstabe A Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung jeweils in zwei Jah-

resraten im Februar und Juli. Im Jahr 2024 erfolgt die Auszahlung davon abweichend einmalig im November. Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.

5. Die Förderung nach dieser Bekanntmachung endet am 31. Dezember 2026. Das Projekt muss bis dahin abgeschlossen sein.

VI. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bis vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Förderbekanntmachung bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Ansprechpartner für die Antragstellung und Bewilligungsstelle ist:
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Bildung
Pirnaische Str. 9
01069 Dresden
www.sab.sachsen.de
Dem Antrag auf Zuwendung (das Antragsformular ist abrufbar auf der Internetseite www.sab.sachsen.de) sind folgende Unterlagen beizufügen:
a) eine differenzierte Ausgabenplanung,
b) ein Zeitplan für die Durchführung der Arbeitspakete,
c) die gemäß Ziffer IV erforderliche Projektskizze.
2. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist möglich; dieser muss bei der Bewilligungsstelle beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt für den Zeitraum der Entwicklung und Erprobung des Konzeptes, längstens bis zum 31. Dezember 2026.
3. Die Evaluierung gemäß Teil 2 Buchstabe E Ziffer IV Nummer 4 der RL Heilberufe ist in Berichtsform mit dem Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.
4. Das weitere zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren ergibt sich aus Teil 1 und Teil 2 Großbuchstabe E (Modellvorhaben) der RL Heilberufe.

Dresden, den 7. August 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Frank-Peter Wieth
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Änderung der Bekanntmachung über die Verwendung von Vordrucken im bauaufsichtlichen Verfahren

Vom 2. August 2024

Der nachfolgende Vordruck wird zur Verwendung im bauaufsichtlichen Verfahren bekannt gemacht:

Anlage 10

Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens nach § 12 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO)

Dieser Vordruck tritt ab dem 22. August 2024 an die Stelle der Anlage 10 zur Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Verwendung von Vordrucken im bauaufsichtlichen Verfahren vom 29. April 2016 (SächsABl. SDr. S. S 486, S 759).

Dresden, den 2. August 2024

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Annette Rothenberger-Temme
Abteilungsleiterin

Anlage 10
(Seite 1)

Freistaat Sachsen – bekannt gemachter Vordruck nach § 8 Absatz 3 DVOSächsBO –

An die Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde

**Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens
nach § 12 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO)**

zum Standsicherheitsnachweis

- Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO**
- Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO**
- Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO**

1. Bauherr

Name(n), Vorname(n) / Firma	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	Telefon (mit Vorwahl)
			E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort

2. Vorhaben

- Gebäude der Gebäudeklasse 1 – 3
- Behälter, Brücken, Stützmauern, Tribünen
- sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m

Genauere Bezeichnung des Vorhabens:

3. Grundstück

Gemeinde, Ortsteil
Straße, Hausnummer
Gemarkung, Flurstücksnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Reicht der auf dem Vordruck vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt und legen Sie dieses dem Formblatt bei.

Fortsetzung auf Seite 2

Anlage 10
(Seite 2)

4. Beurteilung des Gebäudes oder der baulichen Anlage in Bezug auf die Kriterien nach Anlage 2 zur DVOSächsBO

	ja	nein
4.1 Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN EN 1997-1 in Verbindung mit DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2 Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3 Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Unterfangungen oder nachzuweisende Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4 Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.5 Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m ²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.6 Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.7 Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.8 Besondere Bauarten und Bauteile wie zum Beispiel Spannbetonbau, Verbundbau, durch Klebung zusammengesetzte Holzbauteile oder Holztragwerke und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.9 Allgemeine Rechen- oder Berechnungsverfahren oder erweiterte Berechnungsmodelle zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung werden nicht angewendet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Tragwerksplaner

Name(n), Vorname(n) / Firma	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr	Telefon (mit Vorwahl)
			E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
<input type="checkbox"/> qualifizierter Tragwerksplaner gemäß § 66 Absatz 2 Satz 1 oder 2 SächsBO	Listennummer:		<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Prüfenieur / Prüfsachverständiger für Standsicherheit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 DVOSächsBO			
<input type="checkbox"/> Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen niedergelassen sind	Verzeichnisnummer:		<input type="text"/>

6. Erklärung des Tragwerksplaners

Die Kriterien nach Ziffer 4 sind
<input type="checkbox"/> ausnahmslos erfüllt. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich.
<input type="checkbox"/> nicht ausnahmslos erfüllt. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist erforderlich.

7. Unterschrift

Datum, Unterschrift des Tragwerksplaners
--

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen der Firma Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG) am Standort 04349 Leipzig Gz.: 44-8431/2814

Vom 31. Juli 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat der Bayerischen Motoren Werke Aktiengesellschaft in 04349 Leipzig, BMW-Allee 1, mit Datum vom 21. Juni 2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen (Änderung 435) am Standort in 04349 Leipzig, BMW-Allee 1, Gemarkung Plaußig, Flurstück 308/1 mit folgendem verfügbaren Teil, erteilt.

I. Entscheidung

1.1 Der Bayerischen Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG), Werk Leipzig, BMW Allee 1 in 04349 Leipzig wird auf den Antrag vom 20. September 2023 gemäß §16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung (Änderung Nummer 435) des BMW Werks Leipzig, einer Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen gemäß Nummer 3.24 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, am Standort BMW Allee 1 in 04349 Leipzig, Gemarkung Plaußig, Flurstück 308/1, erteilt.

1.2 Das Vorhaben Nummer 435 beinhaltet die Änderung von Emissionsquellen, Einsatzstoffen und Produktionsanlagen ohne die Änderung der genehmigten Fertigungskapazitäten wie folgt:

- (1) Anpassung der Emissionswerte und Volumenströme der Laserschweißzellen und Laserschweißanlagen Gebäuden 30.3 und 30.6 (TKB¹); durch die Anhebung des Emissionsgrenzwertes für Staub von 5 mg/m³ auf 10 mg/m³ sowie Anpassung der Abluftvolumenströme für EQ 30.3-1, EQ 30.3-2, EQ 30.3-5 (LP85, LP86 und LP89) und für EQ 30.6-1 – EQ 30.6-9 (LP50-LP54 und LP82-84);
- (2) Anpassung der Emissionswerte sowie des Lösemittelverbrauchs der Modulproduktion Gebäude 32.0, 52.0 (TS²), wodurch sich der genehmigte Lösemittelverbrauch in der Anlage nach Nummer 5.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Technologie Speicher der Montage- und Zellbeschichtungsanlagen in den Gebäuden 32.x und 52.0) von bisher 35,1 t/a³ auf 44 t/a erhöht;

- (3) Integration einer neuen Schweißstation in der MP08 Gebäude 32.0 (TS);
- (4) Versetzung der Emissionsquelle EQ 52.0-30 (Notstrategie Primern MP13) durch Nutzung eines vorhandenen Schornsteines Gebäude 52.0 (TS) um circa 20 m;
- (5) Errichtung zusätzlicher Emissionsquellen: mit Festlegungen für Luftschadstoffe NOx, Staub, staubförmiger anorganischer Stoffe Klasse III
 - in Gebäude 32.0:
 - EQ 32.0-30 (Zugankerschweißen St. 350/351)
 - EQ 32.0-31 (Notstrategie Betawipe manuell)
 - in Gebäude 52.0:
 - EQ 52.0-31 (Lacknacharbeit);
- (6) Installation fünf neuer Frässtaubsauger Gebäude 32.0, 52.0 (TS);
- (7) Erhöhung des Kältemittels in der MP12 Gebäude 52.0 (TS);
- (8) Klarstellung von Lagermengen im Lack- und Klebelager Gebäude 32.0 (TS);
- (9) Installation von 13 Wasserstoff-Ersatzbrennern Gebäude 40.0 (TOF⁴) als Zweistoffbrenner für Erdgas und Wasserstoff.

1.3 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt III erteilt.

1.4 Die Kosten des Verfahrens trägt die BMW AG, Werk Leipzig. Über die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Kostenbescheid entschieden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5

¹ TKB – Technologie Karosseriebau

² TS – Technologie Speicher (Hochvoltspeicher)

³ Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 23. Dezember 2022 (Gz.: 44-8431/2644/9; Ä 370)

⁴ TOF – Technologie Oberfläche/Lackiererei

Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 23. August 2024
bis einschließlich 6. September 2024

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Zimmer 013, Braustraße 2 in 04107 Leipzig,

Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse:

https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14256&art_param=664&q=1

dauerhaft einsehbar.

Leipzig, den 31. Juli 2024

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Anlage für den Bau und die Montage
von Kraftfahrzeugen der Firma Porsche Leipzig GmbH
am Standort 04158 Leipzig
Gz.: 44-8431/2746
Vom 8. August 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat der Porsche Leipzig GmbH in 04158 Leipzig, Porschestraße 1, mit Datum vom 12. Juli 2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen – Neubau Karosseriebau – am Standort in 04158 Leipzig, Porschestraße 1, Gemarkung Lützschena, Flurstücke 442, 443/12, 455/13, 456, 461, 341/1 mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

I. Entscheidung

1.1 Der Porsche Leipzig GmbH (Anlagenbetreiberin und Antragstellerin) wird auf den Antrag vom 31. Mai 2023 gemäß § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Porsche Werks Leipzig, einer Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen gemäß den Nummern 3.24 G, 3.10.1 EG, 5.1.1.1 EG, 1.2.3.1 V und 1.2.3.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, am Standort Porschestraße 1 in 04158 Leipzig, Gemarkung Lützschena, Flurstücke 442, 443/12, 455/13, 456, 461, 341/1, erteilt.

1.2 Das genehmigte Änderungsvorhaben beinhaltet:

- Errichtung und Betrieb des Karosseriebaus SSP61 und K1 BT 360 inklusive Logistik BT 361 mit einer Fertigungskapazität von circa 62.500 Karossen/Jahr (K1 Hut) und damit eine Erhöhung der Fertigungsleistung im Karosseriebau in Summe von 172.500 Karossen/Jahr auf zukünftig insgesamt 235.000 Karossen/Jahr;
- Abriss und Rückbau Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) BT 041;
- Errichtung und Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums (AWZ) BT 042 sowie
- Anpassung der Emissionskataster des Karosseriebaus H2 (Macan NF) BT 350/351/352 auf Grundlage der Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 5. Juni 2019 (Gz.: L44-1993/4) und des Karosseriebaus G2 (Panamera) BT 310/311 auf Grundlage der Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. September 2014 (Gz.: L44-8823.03/85/13) an den Errichtungsstand.

1.3 Diese Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasser-

rechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes. Eingeschlossen sind insbesondere

- die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 31 Absatz 1 des Baugesetzbuchs zur Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe von maximal 157 m ü. HN im Bebauungsplan Nummer 383 "Industriegebiet östlich der Radefelder Allee" um bis zu 3 m für die Gebäudehöhe Karosseriebau mit notwendigen Lüftungshauben, Antennen und Blitzableiter sowie eine Aufzugsüberfahrt;
 - die Erteilung einer Befreiung gemäß § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuchs von der textlichen Festsetzung 1.8.2.4 im Bebauungsplan Nummer 383 "Industriegebiet östlich der Radefelder Allee", dass mindestens 40 % der Wandflächen, die nicht aus technologischen Gründen frei von Vegetation bleiben müssen, mit Kletterpflanzen zu begrünen (Pflanzabstand 1 m, siehe Pflanzempfehlung) sind oder dass an Stelle der zu begrünenden Wandflächen eine ebenerdige Fläche zu begrünen (Verhältnis: 1 m² Wandfläche, die aus technologischen Gründen frei von Vegetation bleiben muss, zu 0,5 m² ebenerdiger Fläche) ist;
 - die Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 72 der Sächsischen Bauordnung für den Neubau der Karosseriebauten BT 360/361 als Erweiterung zu den Bestandskarosseriebauten BT 310/311 mit den Bereichen
 - Produktionshalle zur Herstellung von Karosserien inklusive Zwischenniveau für Förderanlage und als Schutzeinrichtung,
 - Logistikhalle mit separater Anlieferung,
 - dreigeschossiger Randbau mit Büroflächen, Pausenräumen, Umkleidekabinen, Lkw-Fahrbereich, Technikräumen und zusätzlichen Werkstätten ergänzend zur Produktionsfläche,
 - eingeschossiger Randbau zur Unterbringung von Technikräumen,
 - die Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 72 der Sächsischen Bauordnung für den Neubau des Abfallwirtschaftszentrums BT 042;
 - die Eignungsfeststellungen nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes für
 - Errichtung und Betrieb der Lageranlage Klebstofflager im BT 360,
 - Errichtung und Betrieb der Lageranlage Gefahrstoffcontainer im BT 042
 - Errichtung und Betrieb der Lageranlage Abfallwirtschaftszentrum im BT 042
- vorbehaltlich einer Bescheid konformen Prüfung der Anlagen vor Inbetriebnahme nach § 46 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;

- die Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Abwasseranlage nach § 55 des Sächsischen Wassergesetzes zur Vorbehandlung von verunreinigtem Niederschlagswasser von Verkehrsflächen (30 cm Bodenpassage im Mulden-Rigolen-System).

1.4 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt III erteilt.

1.5 Die Kosten des Verfahrens trägt die Porsche Leipzig GmbH. Über die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Kostenbescheid entschieden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung liegt

vom 23. August 2024 bis
einschließlich 6. September 2024

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Leipzig, den 8. August 2024

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Landesdirektion Sachsen, Zimmer 013, Braustraße 2 in 04107 Leipzig,

Montag und Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lids.sachsen.de, angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse:

[https://www.lids.sachsen.de/
bekanntmachung/?ID=14256&art_param=664&q=1](https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14256&art_param=664&q=1)

dauerhaft einsehbar.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der Bürgerstiftung
„STOLPENER LAND“ – Gemeinsam geht es besser
Gz.: 20-2245/775/1**

Vom 5. August 2024

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Juni 2024 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 19. Juni 2024 durch die Stadt Stolpen, vertreten durch ihren Bürgermeister Herrn Maik Hirdina, und Herrn Rudolf Presl errichtete

Bürgerstiftung „STOLPENER LAND“ –
Gemeinsam geht es besser

als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stolpen entstanden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Absatz 2 Nummer 3 der Abgabenordnung)

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nummer 4 der Abgabenordnung)
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung)
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nummer 7 der Abgabenordnung)
- Förderung des Sports (§ 52 Absatz 2 Nummer 21 der Abgabenordnung)
- Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Absatz 2 Nummer 22 der Abgabenordnung)

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 5. August 2024

Landesdirektion Sachsen
Rossmann
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Neubau Umspannwerk (UW) Sprey und angeschlossene 110-kV-Freileitung Tagebau Nochten“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 24. Juni 2024

Die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) hat am 17. April 2024 die standortbezogene Vorprüfung im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nummer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher in Verbindung mit Ziffer 19. 1. 4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Neubau UW Sprey und angeschlossene 110-kV-Freileitung Tagebau Nochten“ beim Sächsischen Oberbergamt beantragt.

Die Stromversorgung des Tagebaus Nochten wird momentan durch das 110/30/6-kV-Umspannwerk (UW) Mühlrose sichergestellt. Das Ende der technischen Lebensdauer des UW Mühlrose wird vor Auslauf des Tagebaus Nochten erreicht. Um die Stromversorgung des Tagebaus bis zum Auslauf und der damit verbundenen Wasserhaltungsmaßnahmen weiterhin abzusichern zu können, ist ab 2026 ein Ersatzneubau des Umspannwerkes als UW Sprey erforderlich.

In diesem Zuge wird aus Energieeffizienzgründen auf circa 4,2 km Länge auch eine neue 110-kV-Freileitungsanbindung des Ersatzneubaus UW Sprey an das bestehende 110-kV-Freileitungsnetz der LE-B erforderlich. Dadurch verkürzt sich die technisch genutzte 110-kV-Leitungslänge vom Kraftwerk Boxberg zum Tagebau Nochten auf etwa ein Drittel, was eine erhebliche Verringerung von energetischen Leitungsverlusten zu Folge hat.

Die Bauzeit beträgt circa 18 Monate. Der geplante Betriebszeitraum erstreckt sich von 2027 bis circa 2045. Anschließend werden die Anlagen zurückgebaut.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 151) in Verbindung mit Nummer 19. 1. 4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 2) geändert worden ist, gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben der LE-B zum Neubau Umspannwerk (UW) Sprey und angeschlossene 110-kV-Freileitung Tagebau Nochten keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Um-

weltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 bis 10 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben zu dem Ergebnis kam, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag vom 17. April 2024 der LE-B einschließlich Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung vom 21. Februar 2024 der Firma Landschaftsplanung Freital
- eigene Informationen der zuständigen Bergbehörde (Sächsisches Oberbergamt (OBA))
- Stellungnahme vom 14. Juni 2024 des Umweltamtes des Landratsamtes Landkreis Görlitz

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Durch den Standort des Vorhabens innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaus Nochten und die Lage zwischen Kohlebandanlage, Kraftwerk, Landschaftsbauwerk Spreyer, Höhe und Tagebau ist die für den Bau der 110-kV-Freileitung und des Umspannwerkes geplante Fläche bereits technisch überprägt und durch Zerschneidungen und Lärmimmissionen vorbelastet. Die auf dieser Fläche befindlichen Biotope wurden im Zuge der Rekultivierung angelegt oder sind durch natürliche Sukzession der Kippenböden entstanden. Durch die geplanten Maßnahmen können Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden minimiert und geschützte Flächen ersetzt werden. Die Beanspruchung der Flächen endet mit dem Rückbau der geplanten 110-kV-Freileitung und des UW Sprey nach dem Ende der Nutzung. Im Anschluss daran werden die Flächen rekultiviert und stehen dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen dieses Vorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch dadurch nicht, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt.

Freiberg, den 24. Juni 2024

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Ebersbach
Referatsleiter

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486, 493) geändert worden ist, zugänglich zu machen und können im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

15. August 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“

Vom 6. August 2024

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Zweckverband „Obere Wesenitz“ hat mit Bescheid vom 6. August 2024 (AZ: 15.2-093.1101:18-ZV-ObWe) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

„Die am 23. Juli 2024 von der Versammlung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27. September 2018 wird genehmigt.“

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 6. August 2024

Landratsamt Bautzen
Udo Witschas
Landrat

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27. September 2018

Auf der Grundlage der §§ 26 Abs. 1, und 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) hat die Versammlung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ am 23.07.2024 die folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 27.09.2018 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

In der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27.09.2018 wird folgende Änderung vorgenommen:

Neukirch/Lausitz, den 23.07.2024

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Versammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsglieder kraft ihres Amtes und aus 4 weiteren Vertretern, von denen 2 auf die Gemeinde Neukirch/Lausitz, 2 auf die Gemeinde Steinigtwolmsdorf (einschließlich der Ortsteile Ringenhain und Weifa) entfallen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27.09.2018 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 13 SächsKomZG im Sächsischen Amtsblatt.

Zeiler
Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post 

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Nach §§ 47 Absatz 2 Satz 1, 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3, Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusam-

menarbeit in Verbindung mit § 52 Absatz 2, Sätze 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

4. vor Ablauf der in Satz genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.